

§ 5
Aufnahme
in die Jugendabteilung

- 1) Die Aufnahme in die Jugendabteilung und damit in den Schweriner Segler-Verein kann bei nicht volljährigen Bewerbern nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erfolgen.
- 2) Die aktive Teilnahme an Veranstaltungen auf dem Wasser ist nur möglich, wenn ein Neuschwimmerzeugnis vorliegt.
- 3) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Schweriner Segler-Verein zu richten.
- 4) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand in die Jugendabteilung und in den Schweriner Segler-Verein.

§ 6
Beendigung der
Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung erlischt durch:
 - Austritt aus dem Schweriner Segler-Verein
 - Erreichen der Altersgrenze
 - Ausschluß aus dem Schweriner Segler-Verein
- a) Der Austritt muß schriftlich - bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter - erklärt werden. Im übrigen gilt die Satzung des Schweriner Segler-Vereins.
- b) Jugendmitglieder, die aus Altersgründen nicht mehr Mitglied in der Jugendabteilung bleiben können, bleiben Mitglied im Schweriner Segler-Verein.
- c) Der Ausschluß aus der Jugendabteilung kann auf Antrag des Jugendwartes durch den Vorstand erfolgen bei:
 - groben Verstoß gegen die Anordnungen des Jugendwartes oder der Übungsleiter
 - groben Verstoß gegen die Jugendordnung, die Satzung und Beschlüsse des Vereins
 - Schädigung des Ansehens und der Belange der Jugendabteilung und/oder des Vereins
 - Nichtzahlung der Beiträge
 - wiederholt unentschuldigtem Fernbleibens von Sitzungen, Arbeitseinsätzen und Veranstaltungen der Jugendabteilung.

Der Vorstand entscheidet auf Antrag, ob damit gleichzeitig die Mitgliedschaft im Schweriner Segler-Verein beendet wird (§ 6 der Satzung des Schweriner Segler-Verein).